

Satzung

Förderverein für die Schützenbrüderschaft Freiheit e.V.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports der Schützenbrüderschaft Freiheit e.V., die Erhaltung des Schützenhauses und der Schießanlagen, die Anschaffung von Sportgeräten gemäß den Disziplinen des DSB und elektronischer Geräte, die Jugendförderung im allgemeinen sowie die Aus- und Fortbildung von Talenten, Übungsleitern und Trainern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Verwaltungskosten werden gering gehalten.
6. Die Versammlung erfolgt einmal im Kalenderjahr. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung und Veröffentlichung auf der Internetpräsenz der Schützenbrüderschaft Freiheit.
7. Der Vorstand, besteht aus fünf Personen - Vorsitzende(r), Schatzmeister(-in) und drei Beisitzer/-innen -, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand der Schützenbrüderschaft Freiheit e.V. angehören dürfen. Er wird durch einfache Mehrheit mit Handzeichen von der Versammlung für ein Jahr gewählt, ist ehrenamtlich tätig und erhält keine Aufwandsentschädigung.
8. Die Geschäftsführung obliegt der/dem Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/-in.
9. Der Jahresbeitrag kann durch SEPA-Lastschrift erhoben werden. Bei Barzahlern besteht Bringpflicht. Es wird kein Mahnwesen durchgeführt.
10. Die Höhe des Mindestjahresbeitrages wird von der Versammlung bestimmt. Säumige Beitragszahler werden nach zwei Jahren aus der Mitgliederliste gestrichen. Der reguläre Austritt ist schriftlich zu erklären und zwar vor Beginn des letzten Quartals des Kalenderjahres. Der Beitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft voll zu zahlen.
11. Es gibt keine Ehrungen oder sonstige in Vereinen üblichen Regularien.
12. Es wird keine Förderung wie Aufwandsentschädigung oder Fahrtkosten für Vorstandsmitglieder der Schützenbrüderschaft Freiheit e.V. gewährt.
13. Über die Vergabe bzw. Zweck der Fördermittel entscheiden die/der Vorsitzende, die/der Schatzmeister/-in und ein/eine Beisitzer/-in des Fördervereins selbst oder auf Antrag der Schützenbrüderschaft Freiheit e.V..
14. Der Kontostand darf 50 Euro nicht unterschreiten.

15. a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- c) Der Geschäftsführung des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- d) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine(n) Datenschutzbeauftragte(n), sobald dies nach § 38 BDSG erforderlich ist.
16. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Guthaben an die Schützenbrüderschaft Freiheit e.V., 37520 Osterode am Harz.